Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXXIX. Bern, den 26. Merz 1800. (5. Germinal VIII.)

An die Abonnenten des helvet. Tagblattes.

Die wichtige Epoche des 7. Januars war die Ursache der gänzlichen Unterbrechung des helvet. Tagblattes, dessen fehlende Numern nun noch die Abonnenten erhalten. An die Stelle des Tagblattes trat mit jenem Tage das neue republikanische Blatt, das die Verhandlungen der Regierung von jenem Tage ununterbrochen, wie bisher das Tagblatt, liefert. Täglich erscheinen, wie bisher, 2 Numern im Formate des schweizerischen Republikaners. 144 Numern kosten portofrei in der ganzen Schweiz herum 8 Liv. de Suisse. Man abonnirt sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs-Expedition, oder bei jedem nächstgelegenen Post-Bureau.

Da die noch fehlenden Numern des Tagblattes alle Verhandlungen der Regierung nicht fassen werden, so soll ein Supplement von in circa 36 bis 40 Numern nachgeliefert werden, auf das man sich, wie beym republikanischen Blatte, für 3 Liv. abonnirt.

Gesezgebung.

Großer Rath, 15. November.

(Fortsetzung.)

Die Munizipalität von Villard Sevriauz, im Canton Fryburg, die viel durch Ueberschwemmungen gelitten, fodert Unterstützung, oder Entlassung von dem gezwungenen Anleihen.

Anderwerth fodert Mittheilung ans Direktorium.

Secretan stimmt bei; doch will er erst über die Ausnahme von einer Auflage zur Tagesordnung gehen.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde von Villard Villarzirond macht das gleiche Begehren, über welches der gleiche Beschluß gefaßt wird.

B. Samuel Vinot, von Crassier bei Nion, im Leman, begehrt seinen Antheil am Gemeindgut, dessen er wegen seiner Abwesenheit beraubt wurde.

Auf die Richterlichkeit der Sache begründet, geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Augsburger für 6 Tage Urlaub.

Wyder fodert, daß in Rücksicht der Betreibungsart im Canton Luzern in 8 Tagen ein Gutachten vorgelegt werde.

Lüscher verspricht auf Montag ein Gutachten.

Senat, 15. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, die verloren gegangenen Dekrete und Gesetze sollen von der Kanzlei des großen Raths von neuem ausgefertigt, und durch den gesezlichen Weg an ihre Behörde abgeliefert werden; die Akten, welche von abwesenden Mitgliedern unterzeichnet waren, sollen von den dermaligen Präsidenten und Sekretärs beider Räthe und des Direktoriums unterschrieben werden.

Usteri räth zur Annahme.

Zäslin spricht ebenfalls für die Annahme.

Kubli ärgert sich über die Nachläßigkeit, die dieser Beschluß veranlaßt; er will den Beschluß zwar annehmen, aber zugleich untersuchen, wer an dieser Unordnung Schuld sey; er verlangt dazu eine Commission.

Meyer v. Ar. ist gleicher Meynung; um Ordnung zu erhalten, reicht die Annahme dieses Beschlusses nicht hin; dazu wäre eine Revision unsrer Gesetze und Entfernung aller Undeutlichkeiten uud Widersprüche aus denselben nothwendig.

Der Beschluß wird angenommen.

Die von Kubli vorgeschlagene Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Usteri, Muret und Kubli.

Der Unterschreiber Heidegger verlangt seine Entlassung, um eine Offizierstelle in den stehenden helvetischen Truppen anzunehmen.

Lüthi v. Sol. Heidegger hat unter unsern Schreibern am besten gearbeitet; ich gebe ihm seine Entlassung, aber ungern — und trage darauf an, daß es unter Bezeugung der Zufriedenheit des Senats mit seinen Diensten geschehen sey; ferner verlange ich, daß dieser Plaz, so wie der Schnell's — und auch jener des Oberschreibers Laharpe, wenn, wie es sehr zu wünschen ist, er nicht auf seinen Posten zurükkehrt, durch die öffentlichen Blätter als ledig ausgeschrieben werde.

Die ehrenvolle Entlassung des B. Heidegger wird angenommen.

Meyer v. Ar. will das Bureau verpachten, an jemand, der alsdann für Alles gut stehen müßte; er verlangt Rükweisung dieses Antrags an die Commission.

Zäslin. Wir haben ein gesezliches Reglement hierüber.

Es wird beschlossen: die Saalinspektoren sollen die ledig gewordene Stelle in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

Lüthard möchte Heideggern einladen, bis zu seiner Ersetzung seine Stelle nicht zu verlassen.

Der B. Peter Ignaz von Flüe, neuerwähltes Mitglied des Cantons Waldstätten in den Senat, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befunden werden. Er nimmt Plaz im Senat, und erhält den Bruderkuß vom Präsidenten.

Scherer erhält Urlaub für 6 Wochen. Er verlangt für Rogg für 8 Wochen Urlaub.

Stapfer widersezt sich, da Rogg mehr als 6 Monate schon Urlaub genoß.

Man geht zur Tagesordnung über Roggs Begehren.

Lüthard möchte die Urlaube der Versammlung regularisiren, und dazu eine Commission ernennen lassen.

Crauer glaubt, das werde kaum möglich seyn, da die Beweggründe für Urlaube sich nicht regularisiren lassen.

Zulauf begehrt für 2 Monate Urlaub, der ihm gestattet wird.

Vaucher will über Lüthard's Antrag zur Tagesordnung schreiten.

Kubli unterstüzt hingegen diesen Antrag.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Lüthard, Kubli und Stapfer, und soll in 8 Tagen berichten.

In geschlossener Sitzung verweist der Senat einen Beschluß des großen Raths an eine Commission.

Am 16. Nov. war keine Sitzung im gr. Rathe.

Senat, 16. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Zäslin, im Namen einer Commission, räth zur Verwerfung des Beschlusses über die militärischen Einquartierungen.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der die Eintreibung des unterm 8. Brachmonat beschlossenen Darleihens der Gemeinden und Corporationen betrifft. Er wird einer Commission übergeben, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Ziegler, Lang und Pettolaz.

Der Beschluß wird verlesen, der die von den Wahlversammlungen der Cantone Aargau, Bern, Fryburg, Luzern, Oberland und Waldstätten getroffene Wahlen für gültig erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Deveyey, Rahn und Münger.

Der Unterschreiber Schnell begehrt seine Entlassung, um eine Offiziersstelle in den helvetischen Truppen anzunehmen.

Zäslin räth, dem B. Schnell ehrenvolle Entlassung zu ertheilen.

Der Antrag wird angenommen. — Die Stelle soll von den Saal-Inspektoren ausgeschrieben werden.

Am 17. November war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 18. November.

Präsident: Koch.

Drei Pfarrer vom Distrikt Höchstetten, im Canton Bern, fodern Beibehaltung der Prämizen, indem dieselben keine Feodallasten sind.

Anderwerth fodert Verweisung an die bestehende Commission, um in 3 Tagen ein Gutachten vorzulegen, und steht übrigens in den Grundsätzen dieser Bittschrift.

Legler verspricht ehestens von der Commission ein Gutachten, welches Anderwerths Wünschen entsprechen wird.

Schlumpf folgt, und will die Prämizen abkäuflich erklären.

Cartier und Oesch stimmen Anderwerth bei, dessen Antrag angenommen wird.

Verschiedene Bürger von Luzern klagen über eine Verordnung der Verwaltungskammer, deren zufolge die Bürger ihren Vermögenszustand umständlich, mit Anzeige ihres Aktiv- und Passiv-Zustandes angeben sollen; sie fürchten hievon Nachtheil für ihren Kredit.

Cartier findet die Verordnung der Verwaltungskammer sehr zwekmäßig; fodert aber nähere Untersuchung derselben durch eine Commission.

Kuhn. Die Vollziehung unsrer Gesetze ist Sache des Direktoriums; hier ist es um eine Vollziehungsmaßregel zu thun, also weisen wir die Bittschrift dem Direktorium zu.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Viele Bürger der Gemeinden Reid und Rotherswyl, im Canton Luzern, klagen, daß sie wider ihren Willen dem Distrikt Hochdorf entzogen, und nach Sempach geordnet wurden, laut den Dekreten vom 29. Merz und 19. Julii.

Cartier fodert nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Wyder folgt weitläufig.

Schlumpf möchte in Rücksicht der bevorstehenden Eintheilung Helvetiens zur Tagesordnung gehen.

Billeter will dieses ganze Geschäft dem Direktorium zuweisen.

Diese Bittschrift wird einer, aus den BB. Schiker, Stokar, Ulmann, Zihlmann und Hirth bestehenden Commission zugewiesen.

Billeter, im Namen einer Commission, legt abermals ein neues Gutachten vor über die Verkaufungsart der Nationalgüter, in welchem folgender § des frühern Beschlusses abgeändert ist.

§. 13. Längstens einen Monat nach geschehenem Kauf soll der Käufer gehalten seyn, wenigstens einen Viertheil der Kaufsumme baar zu bezahlen; für die Restanz aber ist der Käufer verpflichtet, annehmliche Bürgschaft zu leisten, und bis zu gänzlicher Abzahlung der Kaufsumme sollen die verkauften Güter der Nation zu unterpfändlicher Sicherheit dienen.

§ 2. Secretan will nicht Anzeige des mittlern Ertrags der Verpachtung, sondern des Ertrags überhaupt vom Direktorium abfodern.

Custor stimmt Secretan bei; doch will er, statt das Wort Verpachtung durchzustreichen, demselben noch beifügen, daß der Ertrag der lezten 10 Jahren auch angezeigt werden soll.

Billeter stimmt Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 13. Jomini wünscht, daß diesem § noch ein neuer § vorgesezt werde, welcher bestimme, daß erst nach der dritten Steigerung das Resultat derselben mit den Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Direktoriums darüber den Räthen mitgetheilt werde.

Dieser Beisaz-Paragraph wird angenommen.

Anderwerth glaubt, es sey durchaus unzwekmäßig, die Zahlungsart allgemein gesezlich zu bestimmen, indem diese dem augenblicklichen Bedürfniß des Staats und den Lokalverhältnissen anpassend seyn muß; in den einen Umständen würden durch diesen § alle armen Bürger von dem Ankauf der Nationalgüter abgeschrekt und ausgeschlossen; in andern Umständen hingegen müßte der Staat, um von einem reichen Käufer mehr als die gesezliche Summe Geld, für seine

Bedürfnisse befriedigen zu können, zu erhalten, beträchtlichen Nachlaß an der Verkaufssumme gestatten, welches für das Interesse des Staats äusserst nachtheilig werden könnte. Auch hätte dieser § noch einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Privatgüter, welche dann nicht leicht um andere Zahlungsbedingungen veräussert werden könnten, als für die gesezlich bestimmten; folglich ist unter allen Gesichtspunkten dieser § unzwekmäßig, und er fodert, daß hierüber die Versammlung bei ihren frühern Beschlüssen bleibe.

Secretan kann Anderwerths Bedenklichkeiten nicht beistimmen, indem wir doch trachten müßen, uns hierüber mit dem Senat zu vereinigen, und der Arme, der im Fall ist, Hinterlage für den ganzen Verkauf zu geben, auch leicht den vierten Theil des Ganzen zu entlehnen erhält, und also nicht vom Kauf ausgeschlossen wird; er will also den § annehmen, doch dem Direktorium überlassen, auch noch stärkere baare Entrichtung vom Käufer abzufodern, wenn es die Umstände erheischen.

Gmür will, daß bestimmt nur der vierte Theil der Verkaufssumme baar abgefodert werden könne, weil das Direktorium sonst freye Hand hätte, durch härtere Bedingungen arme Bürger vom Kauf abzuschrecken.

Herzog v. Eff. Es ist nothwendig, Bedingungen zu treffen, durch die der Staat vor der Gefahr gesichert werde, Verkäufe zu treffen, durch die ihm die Güter nach einigen Jahren ganz ausgenuzt und verdorben wieder zurükfallen könnten. Er stimmt zum Gutachten, mit der von Secretan berührten Verbesserung.

Lacoste stimmt Herzog bei, und glaubt, es sey den Armen keine Diensterweisung, wenn ihnen der Ankauf der Nationalgüter zu sehr erleichtert wirde. Der § wird mit Secretans Verbesserungsantrag angenommen. (Die Forts. folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Acht und vierzigste Sitzung, den 9. Jenner 1800.

Präsident: Crauer.

„Warum hat die Freiheit der Telle Jahrhunderte lang gedauert, und warum scheint die gegenwärtige Freiheit schon wieder ihrer Auflösung nahe zu seyn?“

B. Unterstatthalter Buochmann, von Hochdorf, schildert in einer populären Sprache die alten Schweizersitten und die jetzigen; — die reinen Absichten der ersten Freiheitsstifter, und die eigennützigen Absichten oder die verstellte Freiheitsliebe so vieler, die an der jetzigen Freiheit arbeiten. Er dekt mit Freimüthigkeit die bekannten Uebel auf, welche das Mißvergnügen des Volks nicht eben mit der Constitution allein, sondern mit der Anwendung derselben erwarten mußten.

Hierauf hält B. Barthes, helvetischer Bürger, mit Bewilligung der Gesellschaft über die nämliche Frage eine weitläufige Vorlesung in französischer Sprache, welche seither im Druck erschien, und bei Meyer und Comp. in Luzern zu finden ist. (Vergl. N. republ. Bl. St.)

B. Barthes wird hierauf von der Gesellschaft einmüthig als Mitglied angenommen.

Der B. Regierungsstatthalter Rüttimann liest der Gesellschaft das Schreiben der Vollziehungsgewalt von Bern über die Begebenheit des 7. Jenners und sein Antwortschreiben darauf vor. Beide werden mit Theilnahme angehört, und mit Beifallklatschen aufgenommen.

Neun und vierzigste Sitzung, den 16. Jenner.

Präsident: Crauer.

Die Gesellschaft hört einen treflichen Rapport des B. Prof. Estermanns, über die Einrichtung des Armenwesens in Helvetien, im Namen der Armen- und Handwerks-Commission. Da er zu weitläufig ist, um einen Auszug zu leiden, so bemerkt man, daß er wahrscheinlich zu seiner Zeit dem Publikum durch den Druck werde bekannt gemacht werden.

Für die nächste Sitzung giebt B. Unterstatthalter Keller der Gesellschaft die interessante Frage: Welches sind die Ursachen der herrschenden Zwietracht zwischen dem Staate und Landbürgern; wie können sie gehoben, und das gute Einverständniß wieder hergestellt werden?